

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/3/20 2010/15/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2014

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1988 §21 Abs1 Z3;

LiebhabeIV 1993 §2 Abs4;

1. EStG 1988 § 21 heute
2. EStG 1988 § 21 gültig ab 30.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
3. EStG 1988 § 21 gültig von 30.07.1988 bis 29.10.2019

Rechtssatz

Nach § 2 Abs. 4 LVO liegt bei Betätigungen gemäß § 1 Abs. 2 LiebhabeIV dann nicht vor, wenn die Art der Bewirtschaftung oder der Tätigkeit in einem absehbaren Zeitraum einen Gesamtgewinn oder Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 3) erwarten lässt. Da die in Rede stehende Betätigung dem Tatbestand des § 21 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 zu subsumieren ist, musste bei der Gesamtgewinnermittlung grundsätzlich auch der Gewinn aus der Veräußerung des Fischereirechtes berücksichtigt werden. Dadurch ergibt sich in jedem Fall ein Gesamtgewinn. Die Bewirtschaftung des Fischereirechtes stellte demnach auch dann eine Einkunftsquelle dar, wenn sie als Betätigung gemäß § 1 Abs. 2 LVO zu werten wäre. (Hier: Der Abgabepflichtige verkaufte im Jahr 2006 ein Fischereirecht, das er 1994 unentgeltlich im Erbweg erworben, zunächst selbst bewirtschaftet und ab 1. Jänner 2004 verpachtet hatte.) Nach Paragraph 2, Absatz 4, LVO liegt bei Betätigungen gemäß Paragraph eins, Absatz 2, LiebhabeIV dann nicht vor, wenn die Art der Bewirtschaftung oder der Tätigkeit in einem absehbaren Zeitraum einen Gesamtgewinn oder Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (Paragraph 3,) erwarten lässt. Da die in Rede stehende Betätigung dem Tatbestand des Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 3, EStG 1988 zu subsumieren ist, musste bei der Gesamtgewinnermittlung grundsätzlich auch der Gewinn aus der Veräußerung des Fischereirechtes berücksichtigt werden. Dadurch ergibt sich in jedem Fall ein Gesamtgewinn. Die Bewirtschaftung des Fischereirechtes stellte demnach auch dann eine Einkunftsquelle dar, wenn sie als Betätigung gemäß Paragraph eins, Absatz 2, LVO zu werten wäre. (Hier: Der Abgabepflichtige verkaufte im Jahr 2006 ein Fischereirecht, das er 1994 unentgeltlich im Erbweg erworben, zunächst selbst bewirtschaftet und ab 1. Jänner 2004 verpachtet hatte.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2010150123.X03

Im RIS seit

24.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at